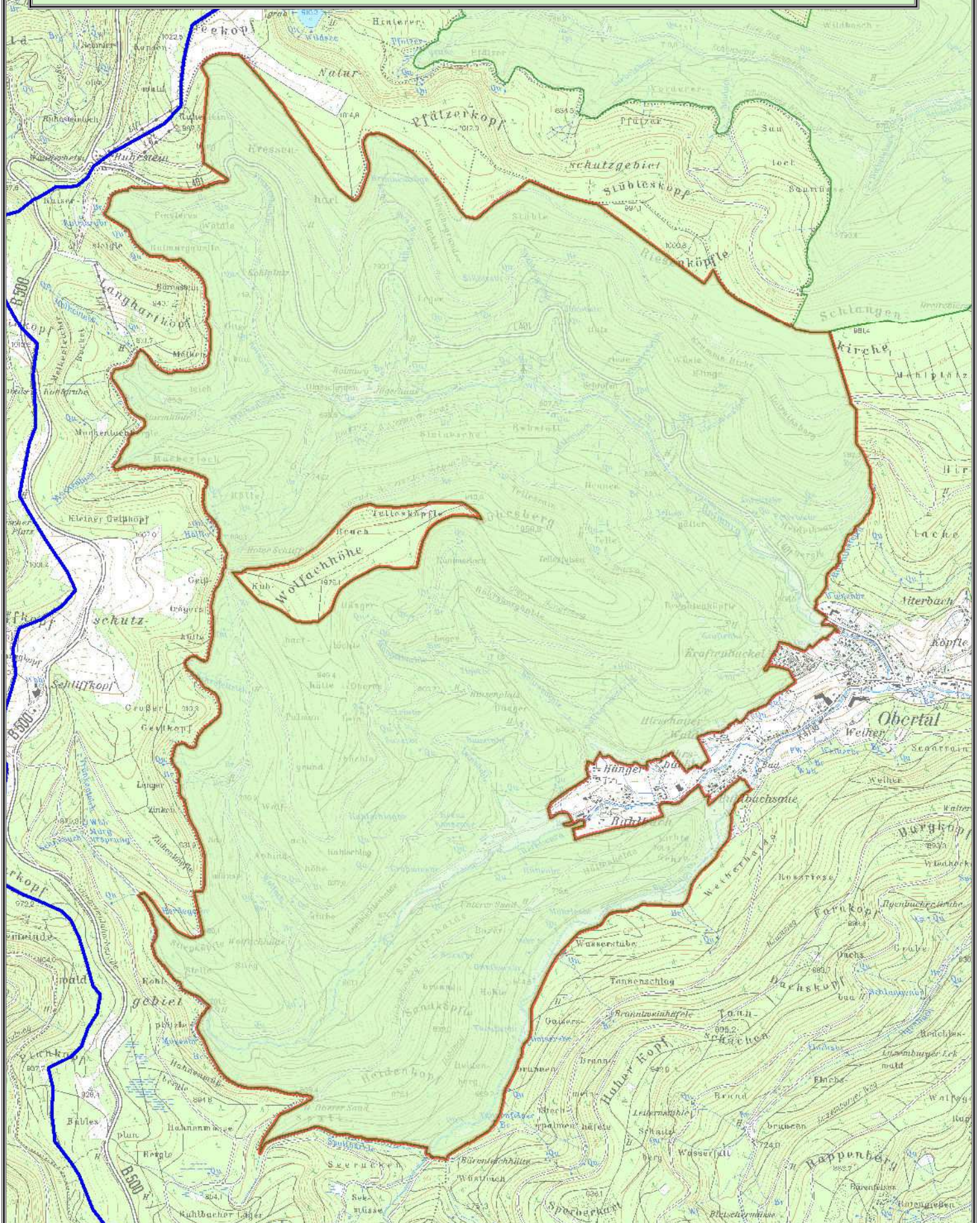
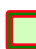




# Landschaftsschutzgebiet "Rot- und Rechtmurg"



-  Landschaftsschutzgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

**Gemeinde: Baiersbronn**  
**Gemarkung: Baiersbronn**

Grundlage:  
- Räumliches Informations- und  
Planungssystem (RIPS) der LUBW  
- Amtliche Geobasisdaten  
© LGL-BW ([www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de))  
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt  
Bau- und Umweltamt  
Freudenstadt, Juni 2012



# Verordnung

## des Landratsamtes Freudenstadt über das Landschaftsschutzgebiet "Rot-und Rechtmurg" vom 16. Februar 1998 (Murgtalbote vom 06.03.1998).

Aufgrund der §§ 22, 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29.03.1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Baiersbronn, Gemarkung Baiersbronn, Gemeindeteile Obertal und Buhlbach, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Rot- und Rechtmurg".

#### § 2

#### Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 1 867 ha.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet "Rot- und Rechtmurg" schließt sich im Norden direkt an das Naturschutzgebiet "Wilder See-Hornisgrinde" an, im Westen direkt an das Naturschutzgebiet "Schliffkopf". Die Südgrenze verläuft von der Bärensteichhütte entlang des Weiherhaldensträßchens bis zu den bebauten Flächen in der Buhlbachsau. Die Grenze im Osten verläuft ausgehend vom Grenzstein Nr. 46 durch die Rotrainsteichklinge nach Süden bis zur Ruhesteinstraße.

Im weiteren Verlauf führt sie parallel zur Ruhesteinstraße, dann entlang der ostzugewandten Grenze der Flst. Nr. 313/2, 188, 186, 184/3, 181 und 176/23 und danach am Waldrand entlang um das Feriendorf Hirschauerwald. Von dort führt die Grenze am Rand des unterhalb des Hirschauer Waldweges gelegenen Waldes, über den Weg, entlang der unteren Grenze der Flst. Nr. 128/6, 128/5, 123, 123/1, 122/2, 122/1 nach Süden und umschließt die Flst. Nr. 118/1, 113, 114, 115, 116/1, 116/2 und 101. Danach läuft sie über den Weg am Röhrsbächle am Waldrand entlang, folgt dann dem Verlauf des Röhrsbächle und umfasst das Flst. Nr. 39. Ab dort verläuft die Grenze entlang des Waldrandes über die Schliffkopfstraße, um den Parkplatz herum, an der Rechtmurg entlang und wieder am Waldrand entlang dem Flst. Nr. 3097/2. Im weiteren läuft sie auf dem Weg bis zur Rechtmurg und folgt dieser bis zur ortszugewandten Grenze des Flst. Nr. 72. Dann läuft sie auf der ortszugewandten Grenze der Flst. Nr. 72 und 73/2 über den Weg bis Flst. Nr. 246/2. Von da durchquert sie die Flst. Nr. 245 und 244/2, überquert das Weiherbachsträßchen und umschließt das Flst. Nr. 239/1. Entlang der Waldgrenze verläuft sie weiter bis zum Weiherbachsträßchen.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 sowie in 10 Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 mit durchgezogener grüner Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Freudenstadt zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3 Schutzzweck**

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist es, den Wald als landschaftsprägendes Element in seiner Eigenart und Vielfalt zu erhalten, dabei insbesondere durch

- naturnahe Entwicklung der Wälder und Waldränder
- Sicherung und Pflege der hochwertigen Biotope (§ 24a-Biotope, Biotope nach Waldfunktionenkartierung)
- Schutz und Pflege der hochwertigen Sonderstandorte und Kleinstlebensräume sowie durch die Offenhaltung der Wiesentäler den typischen Charakter der Kulturlandschaft zu bewahren und durch naturverträgliche Bewirtschaftung zu entwickeln
- Sicherung und Erhalt der naturnahen Bachläufe mit ihren unterschiedlichen Wasserregimen, Prall- und Gleitufeln sowie Auskolkungen als Biotope für an Wasser gebundene Pflanzen und Tiere sowie als Hochwasserschutz im Unterlauf.

### **§ 4 Verbote**

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch:

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

### **§ 5 Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere:
  1. wesentliche Landschaftsteile, wie Ufergehölz, Hecken, Gebüschstreifen, Bäume oder Sträucher zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
  2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;

5. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, von Geländen für das Starten und Laden von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie von Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen;
  6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
  7. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
  8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
  9. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
  10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
  11. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
  12. Pflanzschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
  13. Motorsport zu betreiben;
  14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
  15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen (mit\*) der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

\*) eingefügt: LfU

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

- (1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes
1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Boden standortgerecht nutzt und erhält, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass

- a) die Bodengestalt nicht verändert wird,
  - b) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird; unberührt bleibt das Recht, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder
  - c) Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben worden war,
  - d) wesentliche Landschaftsteile, wie naturnahe Bäche mit Ufergehölz, Hecken, Gebüschstreifen, Bäume oder Sträucher, nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden,
  - e) eine im Sinne von § 3 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird;
2. ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit der Maßgabe einer naturnahen Waldbewirtschaftung,
  3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.
- (2) Unberührt bleiben auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen.

## **§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Durch Fortführung der naturnahen Waldbewirtschaftung in bisheriger Art und Umfang, durch Schutz und Pflege der uferbegleitenden Gehölze sowie durch die Offenhaltung der Wiesentäler ist das typische Landschaftsbild im Schutzgebiet zu erhalten.
- (2) Zur Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaftsteile im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere erforderlich, dass die freien Wiesenflächen mindestens einmal jährlich gemäht werden.
- (3) Weitere Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk integriert sind. §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

## **Schlussvorschriften**

### **§ 8 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

**§ 10**  
**Außerkräftreten**

Für den Bereich dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Freudenstadt über das Landschaftsschutzgebiet "Seitentäler der Murg" vom 07.11.1985, betreffend die Landschaftsschutzabschnitte 4 "Buhlbachtal" und 5 "Rechtmurgtal" außer Kraft.

**§ 11**  
**Inkräfttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, den 16. Februar 1998  
Landratsamt Freudenstadt

Mauer

geändert durch VO vom 24.11.2004 (siehe unten)

# **VERORDNUNG**

## **des Landratsamtes Freudenstadt zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Rot-und Rehtmurg“ vom 24. November 2004**

Aufgrund von §§ 22 und 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rot- und Rehtmurg“ vom 16. Februar 1998 wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

#### **Schutzgegenstand**

1. Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Rot- und Rehtmurg“ werden auf dem Gebiet der Gemeinde Baiersbronn, Gemarkung Baiersbronn Teilflächen der Waldgrundstücke Flst. Nrn. 3103, 3104/2, 3105 und 3108 herausgenommen.

Es handelt sich um eine Fläche von ca. 42,5 ha.

Die genaue Abgrenzung ist aus den 3 Deckblättern, Maßstab 1:5000, welche Bestandteil dieser Änderungsverordnung sind, ersichtlich.

2. Die Änderungsverordnung mit den 3 Deckblättern wird beim Bürgermeisteramt Baiersbronn, Oberdorfstraße 53, 72270 Baiersbronn und beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.
3. Die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Februar 1998 bleiben im Übrigen unberührt.

### **Artikel 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, den 24. November 2004  
Landratsamt Freudenstadt

**gez. Peter Dombrowsky**